



An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Abteilung III/2
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 6. Mai 2014
Zl. B,K-200/060514/HA,LO

GZ: BMBF-14.363/0001-III/2/2014

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzlich bestehen seitens des Österreichischen Gemeindebundes gegen die infolge des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 notwendig gewordenen, zahlreichen Adaptierungen in den Schulgesetzen keine Bedenken.

Abschaffung der Schulpflichtmatrik

Im Sinne einer Verwaltungsreformmaßnahme und einer Rechtsbereinigung ersucht der Österreichische Gemeindebund, diese Gesetzesänderung gleich zum Anlass zu nehmen, die seit Jahren geforderte und bereits seitens des Bildungsministeriums zugesicherte Abschaffung der von den Gemeinden Jahr für



Jahr zu führenden Schulpflichtmatrik durch Aufhebung des § 16 Schulpflichtgesetzes umzusetzen.

Aufgrund der Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, zur Ermittlung der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kinder ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder zu führen. Zur Führung der Schulpflichtmatrik durch die Gemeinde und letztlich zur Kontrolle der Erfüllung der Schulpflicht ist es aber notwendig, dass die Wohnsitzgemeinden von den jeweiligen Schulleitungen über den Schulbesuch der jeweiligen Kinder informiert werden.

Nicht zuletzt da viele Schüler in sprengelfremde Schulen (neben dem Sprengeldispens reicht hierfür die Meldung eines Nebenwohnsitzes) oder aber in Privatschulen gehen und häufig die Mitteilung des Schulbesuches an die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde unterbleibt, können die Gemeinden nicht bzw. nur mit großem Aufwand feststellen, ob und wo der in seiner Gemeinde wohnhafte Schüler seine Schulpflicht erfüllt. Dem Österreichischen Gemeindebund wurde von mehreren Seiten zugetragen, dass viele Gemeinden Jahr für Jahr dutzende, teils hunderte von Anfragen an Eltern und Schulen richten müssen, um in Erfahrung zu bringen, ob und wo die Schulpflicht bestimmter hauptgemeldeter Schüler erfüllt wird.

Da seit dem Jahr 2002 die Schulleitungen aufgrund des Bildungsdokumentationsgesetzes ohnehin verpflichtet sind, die Daten der Schüler für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes und anderer schulischer Vorschriften in ein Register einzumelden, stellt sich insbesondere in Zeiten der Forderung nach Bürokratieabbau und Effizienzsteigerung die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer weiteren Führung der Schulpflichtmatrik durch die Gemeinden in der jetzigen Form.

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wurde daher vorgeschlagen, anstelle der Führung einer Schulpflichtmatrik durch die Gemeinden zentral einen Abgleich der Schülerdaten im Bildungsdokumentationsregister mit dem Zentralen Melderegister durchzuführen. Dieser Abgleich würde, da die meisten Schüler ohnedies die Schulpflicht erfüllen, nur jene strittigen Fälle ausweisen, in denen Schüler wohl gemeldet, aber nicht im Bildungsdokumentationsregister aufscheinen. Der Aufwand der Kontrolle der Erfüllung der Schulpflicht dieser wenigen Schüler würde sich im Vergleich zum jetzigen System in engen Grenzen halten.

Frist im Sinne des Konsultationsmechanismus

Wenngleich sich augenscheinlich aus den vorgeschlagenen Änderungen keine Kostenfolgen für die Gemeinden ergeben, erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund dennoch abschließend darauf hinzuweisen, dass die Frist zur Stellungnahme im Sinne des Art 1 Abs. 4 Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vier Wochen nicht unterschreiten darf. Die diesem Gesetzesentwurf zugrundegelegte Frist für eine Stellungnahme bis 4. Mai 2014 betrug lediglich 2 ½ Wochen und endet(e) überdies an einem Sonntag.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel